

Batteriepass–Checkliste für Industriebatterien über 2 kWh

Pflichten, Pflichtdaten, Fristen und Quellen für Industriebatterien über 2 kWh ab dem 18. Februar 2027 – zum Abhaken.

Was diese Checkliste abdeckt

Art dieser Checkliste. Diese Liste folgt dem Verordnungstext: Die Datenpunkte sind geltendes Recht, keine Prognose.

Diese Checkliste ist Teil unseres [Nachschlagewerks zum digitalen Produktpass für Batterien](#), das Zeitplan, Rollen, Pflichtdaten und amtliche Dokumente für die gesamte Branche abdeckt; diese Seite engt das auf Industriebatterien über 2 kWh ein.

Diese Checkliste fasst zusammen, was die EU-Batterieverordnung (EU) 2023/1542 von Ihnen verlangt, wenn Sie Industriebatterien mit mehr als 2 kWh in der EU in Verkehr bringen: die Pflichten, die Datenpunkte, die der Kommissions–Leitfaden vom Juli 2026 für Industriebatterien einstuft, die Fristen als Zeitleiste und die amtlichen Dokumente, am Ende unter Quellen verlinkt; die ganze Liste steht unten auch als PDF zum Herunterladen bereit. Bei Industriebatterien ist die Liste kürzer als bei EV- und LMT-Batterien, aber sie hat mehr Einträge mit «falls zutreffend». Die Einstufung je Modell ist deshalb Ihre erste Aufgabe.

Die Nummern in Klammern sind die Datenpunkte des Kommissions–Leitfadens, die Artikel die der Verordnung. Für stationäre Speichersysteme gibt es eine eigene Checkliste mit den zusätzlichen Sicherheits- und Zustandspflichten.

Trifft die Passpflicht Ihre Batterie?

Haken Sie ab, was auf Ihre Batterie zutrifft. Die ersten drei Aussagen zusammen bedeuten, dass Sie die Passpflicht der [Verordnung \(EU\) 2023/1542](#) trifft; die vierte verschiebt die Fristen für CO2 und Rezyklat. Die Artikel in Klammern verweisen auf die Verordnung.

- ☐ Die Batterie ist eigens für industrielle Zwecke ausgelegt, ist nach einer Umnutzung für sie bestimmt, oder ist eine sonstige Batterie über 5 kg, die weder EV-, LMT- noch SLI-Batterie ist (Art. 3).
- ☐ Ihre Kapazität liegt über 2 kWh; darunter gibt es keinen Pass, aber Kennzeichnung und QR-Code.

- ☐ Sie bringen die Batterie ab dem 18. Februar 2027 in der EU in Verkehr oder nehmen sie in Betrieb – als Hersteller, als Importeur oder als Betrieb, der sie wiederaufarbeitet oder umnutzt.
- ☐ Die Batterie hat ausschliesslich externen Speicher, etwa eine Flussbatterie: Dann gelten für CO₂ spätere Fristen und die Rezyklatpflichten nicht (Art. 7, Art. 8).

Ihre Pflichten

Alles, was die [Verordnung \(EU\) 2023/1542](#) von dem verlangt, der eine Industriebatterie in Verkehr bringt, in der Reihenfolge, in der es Ihnen begegnet. Haken Sie ab, was steht; jeder Punkt nennt seinen Artikel, und die Fristen weiter unten sagen, ab wann er gilt.

- ☐ Batteriepass vor dem Inverkehrbringen anlegen und die Angaben richtig, vollständig und aktuell halten (Art. 77 Abs. 1 und 4).
- ☐ Eindeutige Kennung nach der Normenreihe ISO/IEC 15459 vergeben, über die der QR-Code den Pass erreicht (Art. 77 Abs. 3).
- ☐ QR-Code sichtbar, lesbar und dauerhaft aufdrucken oder eingravieren; wo das nicht geht, auf Verpackung und Begleitpapiere (Art. 13 Abs. 6 und 7).
- ☐ Zugriffsstufen trennen: öffentlich, berechtigtes Interesse, Behörden und notifizierte Stellen, Einzelbatterie-Daten (Art. 77 Abs. 2, Art. 78).
- ☐ Passdaten auf offenen Standards, maschinenlesbar und ohne Anbieterbindung bereitstellen (Art. 77 Abs. 5).
- ☐ Pass bis zum Recycling der Batterie verfügbar halten (Art. 77 Abs. 8).
- ☐ Pass selbst im EU-DPP-Register registrieren, bevor die Batterie in Verkehr geht: Das darf nur der Wirtschaftsakteur, der sie in Verkehr bringt, kein Dienstleister (Art. 77 Abs. 10); das Register ist seit dem 20. Juli 2026 in Betrieb.
- ☐ Etikett mit den allgemeinen Angaben, das Sammelsymbol und gegebenenfalls das Cd- oder Pb-Symbol anbringen (Art. 13 Abs. 1, 4 und 5).
- ☐ Je Modell festlegen, welche Leistungs- und Haltbarkeitswerte zutreffen: Zykluslebensdauer, Round-Trip-Wirkungsgrad und C-Rate gelten nur für Batterien, deren Lebensdauer sich in Zyklen ausdrücken lässt (Anhang XIII Nr. 1).
- ☐ Konformitätsbewertung durchführen, EU-Konformitätserklärung ausstellen, CE-Kennzeichnung anbringen (Art. 17 bis 20).
- ☐ CO₂-Erklärung je Modell und Werk vorbereiten: Pflicht achtzehn Monate nach dem delegierten Rechtsakt zur Methode, nominell ab dem 18. Februar 2026; Leistungsklasse und Höchstwert folgen (Art. 7).

- ☐ Rezyklatanteile von Kobalt, Lithium, Nickel und Blei je Modell, Jahr und Werk dokumentieren, ab dem 18. August 2028 oder 24 Monate nach dem Rechtsakt zur Methode; nicht bei ausschliesslich externem Speicher (Art. 8).
- ☐ Sorgfaltspflichten in der Lieferkette einrichten, prüfen lassen und darüber berichten, ab dem 18. August 2027; gilt ab 40 Millionen Euro Nettoumsatz (Art. 47 bis 52).
- ☐ Gebrauchsanweisung und Sicherheitshinweise bereithalten; im Pass zum Start nicht anzuzeigen, bis Omnibus IV verabschiedet ist (Anhang XIII Nr. 1 Bst. t).

Pflichtdaten zum 18. Februar 2027

Der [Leitfaden der Kommission](#) stuft für Industriebatterien 36 der 71 Datenpunkte als Pflicht ein; ein grosser Teil des Rests gilt nur, wenn er auf das Modell zutrifft. Die Datenpunkte selbst stehen in [Anhang XIII der Verordnung \(EU\) 2023/1542](#); unter jedem Punkt steht seine Nummer im Leitfaden und seine Fundstelle in der Verordnung.

Öffentlich sichtbar (Anhang XIII Nr. 1)

- ☐ Eindeutige Kennung
Datenpunkt 1, Art. 77 Abs. 3
- ☐ Wer den Pass registriert oder verantwortet
Datenpunkt 2, Art. 77 Abs. 3
- ☐ Hersteller: Name, eingetragener Handelsname oder Marke
Datenpunkt 3, Anhang VI Teil A Nr. 1
- ☐ Postanschrift des Herstellers mit einer zentralen Kontaktstelle
Datenpunkt 4, Anhang VI Teil A Nr. 1
- ☐ Batteriekategorie
Datenpunkt 6, Anhang VI Teil A Nr. 2
- ☐ Modell und Chargen- oder Seriennummer
Datenpunkt 7, Anhang VI Teil A Nr. 2
- ☐ Herstellungsort und Herstellungsdatum, Monat und Jahr
Datenpunkte 8 und 9, Anhang VI Teil A Nr. 3 und 4
- ☐ Gewicht, Kapazität und Chemie
Datenpunkte 10 bis 12, Anhang VI Teil A Nr. 5 bis 7
- ☐ Gefahrstoffe ausser Quecksilber, Cadmium und Blei
Datenpunkt 13, Anhang VI Teil A Nr. 8
- ☐ Geeignetes Löschmittel
Datenpunkt 14, Anhang VI Teil A Nr. 9
- ☐ Kritische Rohstoffe über 0,1 Gewichtsprozent

Datenpunkt 15, Anhang VI Teil A Nr. 10

- ☐ **Rezyklatanteile von Kobalt, Lithium, Nickel und Blei**
Datenpunkte 20 bis 23, Anhang XIII Nr. 1 Bst. e
- ☐ **Anteil erneuerbarer Materialien**
Datenpunkt 24, Anhang XIII Nr. 1 Bst. f
- ☐ **Minimal-, Nenn- und Maximalspannung, je mit Temperaturbereich**
Datenpunkte 26 bis 28, Anhang XIII Nr. 1 Bst. h
- ☐ **Ursprüngliche Leistungsfähigkeit in Watt und Leistungsgrenzen**
Datenpunkte 29 und 30, Anhang XIII Nr. 1 Bst. i
- ☐ **Temperaturbereich, den die Batterie im Ruhezustand verträgt**
Datenpunkt 34, Anhang XIII Nr. 1 Bst. l
- ☐ **Innenwiderstand von Zelle und Pack**
Datenpunkt 38, Anhang XIII Nr. 1 Bst. o
- ☐ **Sammelsymbol nach Art. 13 Abs. 4**
Datenpunkt 40, Anhang XIII Nr. 1 Bst. q
- ☐ **EU-Konformitätserklärung**
Datenpunkt 42, Anhang XIII Nr. 1 Bst. r
- ☐ **Informationen zur Vermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien**
Datenpunkt 43, Anhang XIII Nr. 1 Bst. s

Für Personen mit berechtigtem Interesse (Anhang XIII Nr. 2)

- ☐ **Detaillierte Zusammensetzung samt Kathoden-, Anoden- und Elektrolytmaterialien**
Datenpunkt 45, Anhang XIII Nr. 2 Bst. a
- ☐ **Teilenummern der Komponenten**
Datenpunkt 46, Anhang XIII Nr. 2 Bst. b
- ☐ **Bezugsquellen für Ersatzteile**
Datenpunkt 47, Anhang XIII Nr. 2 Bst. b
- ☐ **Demontageinformationen: Explosionszeichnungen, Reihenfolge, Befestigungstechniken, Werkzeuge, Warnhinweise, Zellanzahl und Anordnung**
Datenpunkt 48, Anhang XIII Nr. 2 Bst. c
- ☐ **Sicherheitsmassnahmen**
Datenpunkt 49, Anhang XIII Nr. 2 Bst. d

Für Behörden und notifizierte Stellen (Anhang XIII Nr. 3)

- ☐ **Ergebnisse der Prüfberichte zur Konformität**
Datenpunkt 50, Anhang XIII Nr. 3

Einzelbatterie–Daten, nur für Berechtigte (Anhang XIII Nr. 4)

- ☐ Status der Batterie: original, umgenutzt, wiederverwendet, wiederaufgearbeitet oder Abfall
Datenpunkt 67, Anhang XIII Nr. 4 Bst. c

Nur falls zutreffend

- ☐ Web- und E-Mail-Adresse des Herstellers
Datenpunkt 5, Anhang VI Teil A Nr. 1
- ☐ Erwartete Lebensdauer in Zyklen und der Referenztest dazu, wenn sich die Lebensdauer in Zyklen ausdrücken lässt
Datenpunkte 31 und 32, Anhang XIII Nr. 1 Bst. j
- ☐ Dauer der Gewährleistung für die kalendarische Lebensdauer
Datenpunkt 35, Anhang XIII Nr. 1 Bst. m
- ☐ Round-Trip-Wirkungsgrad anfänglich und bei 50 Prozent der Zyklenlebensdauer
Datenpunkte 36 und 37, Anhang XIII Nr. 1 Bst. n
- ☐ C-Rate des Zyklenlebensdauertests
Datenpunkt 39, Anhang XIII Nr. 1 Bst. p
- ☐ Cd- oder Pb-Symbol
Datenpunkt 41, Anhang XIII Nr. 1 Bst. q
- ☐ Einzelbatterie–Werte: Nennkapazität, Kapazitätsverlust, Leistung und Leistungsverlust, Innenwiderstand und seine Zunahme, Round-Trip-Wirkungsgrad und sein Verlust
Datenpunkte 51 bis 58, Anhang XIII Nr. 4 Bst. a
- ☐ Erwartete Lebensdauer in Zyklen und in Kalenderjahren
Datenpunkte 59 und 60, Anhang XIII Nr. 4 Bst. a
- ☐ Verbleibende Kapazität, Leistungsfähigkeit, Round-Trip-Wirkungsgrad, Selbstentladung und ohmscher Widerstand
Datenpunkte 62 bis 66, Anhang XIII Nr. 4 Bst. b
- ☐ Lade- und Entladezyklen, negative Ereignisse, Betriebsbedingungen und Ladezustand
Datenpunkte 68 bis 71, Anhang XIII Nr. 4 Bst. d

Zum Start nicht anzuzeigen

- ☐ Materialzusammensetzung als Sammelfeld
Datenpunkt 16
- ☐ CO₂-Erklärung und CO₂-Label, bis der Durchführungsrechtsakt das Format festlegt
Datenpunkte 17 und 18, Anhang XIII Nr. 1 Bst. c
- ☐ Angaben zur verantwortungsvollen Beschaffung
Datenpunkt 19, Anhang XIII Nr. 1 Bst. d
- ☐ Nennkapazität in Ah als statisches Feld
Datenpunkt 25, Anhang XIII Nr. 1 Bst. g

- ☐ Kapazitätsschwelle für die Erschöpfung, nur für EV-Batterien vorgesehen
Datenpunkt 33, Anhang XIII Nr. 1 Bst. k
- ☐ Gebrauchsanweisung, bis Omnibus IV verabschiedet ist
Datenpunkt 44, Anhang XIII Nr. 1 Bst. t
- ☐ Zustand der zertifizierten Energie, SOCE, nur für EV-Batterien vorgesehen
Datenpunkt 61, Anhang XIII Nr. 4 Bst. b

Fristen

Die Termine, die für eine Industriebatterie zählen, aus den Geltungsartikeln der Verordnung. Die späteren hängen an delegierten Rechtsakten, die die Kommission noch nicht erlassen hat, und sind als solche gekennzeichnet.

18. FEBRUAR 2024

Die Verordnung gilt

Ab diesem Tag gelten die meisten Vorschriften der Batterieverordnung (Art. 96). Alles Weitere baut darauf auf; seither in Verkehr gebrachte Batterien unterliegen ihren Konformitätsregeln.

18. AUGUST 2025

Sammelsymbol

Jede Batterie trägt das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne, darunter das Cd- oder Pb-Symbol, wenn die Grenzwerte überschritten sind (Art. 13 Abs. 4 und 5). Bereits fällig; prüfen Sie Ihr heutiges Etikett.

18. AUGUST 2026

Etikett mit allgemeinen Angaben

Jede Batterie trägt ein Etikett mit den allgemeinen Angaben aus Anhang VI, von Hersteller und Modell bis zu Kapazität und Chemie (Art. 13 Abs. 1). Verschiebt sich, falls der Durchführungsrechtsakt zum Format später kommt.

18. FEBRUAR 2027

Batteriepass und QR-Code

Ab diesem Tag braucht jede in Verkehr gebrachte Industriebatterie über 2 kWh den Pass (Art. 77) und den QR-Code, der zu ihm führt (Art. 13 Abs. 6). Es gibt keine Übergangsfrist; eine am Vortag in Verkehr gebrachte Batterie braucht keinen, eine an diesem Tag in Verkehr gebrachte schon.

18. AUGUST 2027

Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Unternehmen mit mehr als 40 Millionen Euro Nettoumsatz führen eine Strategie zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette, lassen sie prüfen und berichten darüber (Art. 47 ff.). Von 2025 verschoben durch Verordnung (EU) 2025/1561.

18. AUGUST 2028	Rezyklatanteile dokumentieren Dokumentation der zurückgewonnenen Anteile von Kobalt, Lithium, Nickel und Blei je Modell, Jahr und Werk (Art. 8 Abs. 1), oder 24 Monate nach dem delegierten Rechtsakt zur Methode, falls dieser später kommt. Nicht für Batterien mit ausschliesslich externem Speicher. Diese Zahlen liegen bei Ihren Zellzulieferern.
18. AUGUST 2031	Erste Rezyklatquoten Die Aktivmaterialien müssen mindestens 16 % zurückgewonnenes Kobalt, 85 % Blei, 6 % Lithium und 6 % Nickel enthalten (Art. 8 Abs. 2). Eine Beschaffungsfrage für die Verträge, die Sie 2029 unterschreiben.
18. AUGUST 2036	Höhere Rezyklatquoten Die Quoten steigen auf 26 % Kobalt, 85 % Blei, 12 % Lithium und 15 % Nickel (Art. 8 Abs. 3).
NACH DEM RECHTSAKT	CO2-Fussabdruck in drei Stufen Die CO2-Erklärung ist achtzehn Monate nach dem delegierten Rechtsakt zur Methode fällig (nominell 18. Februar 2026), die Leistungsklasse nominell ab dem 18. August 2027 und der Höchstwert nominell ab dem 18. Februar 2029; Batterien mit ausschliesslich externem Speicher folgen rund viereinhalb Jahre später. Die Rechtsakte stehen noch aus, keine dieser Uhren läuft also (Art. 7).

Quellen

Die Dokumente, aus denen diese Checkliste stammt, und wofür jedes von ihnen gut ist.

Dokument	Wozu
Verordnung (EU) 2023/1542	Der Verordnungstext: Art. 77 und 78 und Anhang XIII zum Pass, Art. 13 zum QR-Code, Art. 7 zum CO2-Fussabdruck, Art. 8 zum Rezyklat.
Kommissions-Leitfaden «Digital Batteries Passport – data points by category»	Die Einstufung jedes Datenpunkts je Batteriekategorie, für Industriebatterien mit den vielen «falls zutreffend».

Dokument	Wozu
Verordnung (EU) 2025/1561	Die Verschiebung der Sorgfaltspflichten auf den 18. August 2027.

So bereiten Sie sich vor

Sechs Schritte in der Reihenfolge, in der sie sich auszahlen, von der Einstufung Ihrer Modelle bis zum ersten veröffentlichten Pass.

1. **Je Modell einstufen:** Entscheiden Sie für jedes Modell, welche der «falls zutreffend»-Datenpunkte gelten, und halten Sie die Begründung fest. Die Marktüberwachung wird danach fragen.
2. **Daten-Audit:** Gehen Sie die Pflichtdaten oben durch und notieren Sie je Feld, in welchem System es heute liegt.
3. **Zulieferer vertraglich einbinden:** Rezyklatanteile, Zellchemie und Prüfergebnisse liegen bei den Zellherstellern. Nehmen Sie definierte Datenfelder und Fristen in die Einkaufsverträge.
4. **Zugriffsstufen festlegen:** Bestimmen Sie je Feld, wer es sehen darf, und wer in Ihrem Unternehmen es pflegt und freigibt.
5. **Pilot mit einer Handvoll Modelle:** [Registrieren Sie sich kostenlos](#), wählen Sie die Batterievorlage und legen Sie einige reale Modelle als Pass an. Felder, die auf ein Modell nicht zutreffen, bleiben leer, ohne den Pass zu blockieren.
6. **Register und CO2 vorbereiten:** Halten Sie die Felder für Registrierungs-ID und CO2-Erklärung bereit, aber bauen Sie keine Berechnung vor dem Rechtsakt.

Stand 09.09.2026. Die aktuelle Fassung dieser Checkliste:

<https://transpareo.com/de/branchen/batterien/checkliste-industriebatterien>